

Ink.

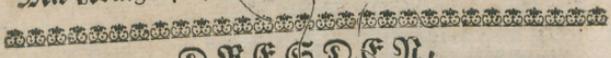
RESOLUTIONES

Wegen

Abstellung derer in Forst- und
Holz-Sachen eingerissenen
Mißbräuche.

A N N O 1698.

Mit Königl. Pohln. und Churf. Sächß. Freyheit.



D R E S D E N,

Gedruckt bey Johann Diebels, Hoff-Buchdrucker.



RESOLUTIONES

1708

Stellung der in Fort- und

Soldaten eingetragenen

Ständchen

ANNO 1708

Die Königl. Majestät in Preussen

.....

RESOLUTIO

.....





In Gottes Gnaden,

Wir Friedrich Augustus, König in Pohlen, Groß-Herzog in Littauen, zu Neuffen, in Preussen, Mazovien, Samogitien Khovien, Polhinen, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien, und Schernicovien, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erb-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Margaraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravensstein etc.

Thun hiermit kund: Als eine Zeit her Klage geführt werden wollen, was massen in Unserm Ober-Gebürge die Wälder und Gehölze gar unpfleglich gehalten worden, daß Wir Uns dannhero aus tragender Landes-Väterlicher treuer Vorsorge bald bey Eintritt Unserer von Gott Uns gegönneten Landes-Regierung veranlasset befunden, die disfalls bereits bey Lebzeiten Unsers in Gott ruhenden Herrn Bruders, weiland Churfürst Johann Georg des Vierdten Edd. angeordnete Uberichlag- und Untersuchung berührter Hölzer fortstellen zu lassen, erfolglich, was der Beschaffenheit nach hierunter Unserm Land und Leuten zur Conservation und erspriesslichen Wachsthum, vornehmlich, zu Erhebung des edlen Kleynods des Bergwercks, (mit welchem Uns Gott sonderlich begnadet,) dienen möchte, in reiffliche Deliberation zu nehmen, und zu Vorkommung alles besorglichen Schadens, eine gewisse Verfassung, wie beydes Städte und Communen, nebst denen Berg- und Hammer-Werken, beyssammen bestehen, und nach Nothdurfft ins künftige versorget werden können, zu machen; Da denn zu Erreichung dieses Zweckes diejenigen Mängel, welche zeithero eingerissen, abzustellen, höchstnötig seyn wollen; Und zwar

I.

Gereicher Uns zu besonderm Mißfallen, daß die Holz-Ordnung de Ao. 1560. und die darauf eingerichteten Instruktionen derer Forst-Bedienten, sowohl die Ao. 1665. sogenannte Haupt-Resolutiones und andere vielfältige dar sieder ergangene beifame Verordnungen in Holz- und Forst-Sachen, nicht in gebührender Obacht gehalten, sondern dawider grosse Mängel und Excesse eingerissen, wodurch Unsere Landes-

II

Wä.

Väterliche Sorgfalt, so Wir vor die Bergwercke, Communen und Hammer-Wercke iederzeit getragen, fruchtlos gemacht, zugleich Unser Cammer- und Bergwercks- Interesse mercklich geschmälert, auch der Bergwercks-Bau sehr benachtheiligt worden; Und wollen demnach, daß über obangeregte Hols- Ordnungen, Instruktionen, Haupt-Resoluciones, Befehlige und Anordnungen, hinfünftig treulich, und mit allem Fleiß und Sorgfalt unausgesetzt gehalten, die darwider eingeriffene Excesse aber gänzlich vermieden, und abgestellt werden, und zwar mit Vorbehalt der bereits verwürckten, bey Vermeidung ferner unnachbleiblicher harter Straffe, auch Verlust der Bestallung und Dienste desjenigen, so hierwider handeln, und dessen überführet werden wird.

2.

Sollen sämtliche Beambte förderamst eine pflichtmäßige Specification aller im Ober-Gebürge befindlichen Bret-Mühen, mit Benennung eines ieden Besitzers und quo titulo derselbe darzu gelanget, nebst beglaubter Abschrift derer darüber habenden Concessionen, zu fernerer Verordnung einsenden, auch dergleichen Neuer-Erbauungen von dato an, ganz nicht gestatten, insonderheit aber weder die Beambten noch Forst-Bedienten keine derselben eigenthümlich besitzen, oder sonst öffentlichen noch heimlichen Theil daran haben, bey Verlust derselben. Und weil man

3.

Wahr genommen, daß das Aeschern in denen Wäldern zeithero sehr gemißbraucht, und allerhand liegendes, druckenes, Windbrüchiges- und den Keil noch haltendes- auch wohl gar frisches Hols mit verbrandt worden; So soll solcher Unfug hiermit gänzlich abgestellt, das Einäschern der liegenden faulen, und sonst ganz unbrauchbaren Hölzer zwar ferner auff behörige Bewilligung, und gegen übliche Gebühren, jedoch ganz keinen Forst-Bedienten, zugelassen, darzu aber kein mißbares Kohl- oder anderes Hols, bey Vermeidung willkührlicher Straffe, genommen, nichtweniger das Fluß-Sieden in denen Wäldern, vermöge vorhin ergangener ernstlicher Befehliche, und Wiederholung der darauf gesetzten Poen, nachmahls gänzlich abgestellt, und dieses anderer gestalt nicht, als außerhalb denen Wäldern, in der Fluß-Sieder Behausung verrichtet werden.

4.

Die, denen Dorffschafften vor Alters eingeräumte Trifften, sollen zwar nachmahls in ihren rechtmäßigen Stande gelassen, keinesweges aber erweitert, und was hierunter zeithero zur Ungebühr geschehen, wider abgestellt werden, insonderheit aber die Förster dergleichen gegen

gegen ein Accidens nicht verstraken, bey der S. 1. gemeldten Straffe. Und weiln

5.

In denen Kohlgchauen zeithero die Scheer-Bäume, starcke Buchen und ander ungeschlachtet Holz, mit dem ordentlichen Kohl-Holz nicht zugleich nieder geschlagen, und zwar solches dahero unterblieben, weiln die Hammerwercks-Besitzere, denen Holz-schlägern dieserhalb über das ordentliche Schläger-Lohn nichts zu legen wollen, hierdurch aber der Gehölze Verwüstung und Entziehung des rechtmäßigen Forst-Interesse verursacht worden; Als soll dergleichen Ungebühr hinkünftig bey Vermeidung ZwenNeuer Schock Straffe von jedem Baum, abgestellt werden; Weil auch

6.

Die Kohlgchawe, der Holz-Ordnung zuwider, von denen Hammerwercks-Besitzern gehörig nicht geräumet, sowohl die Klöppel und Aeste, bis zu eines Fingers diefe, nicht mit in die Schragen eingelegt, dadurch aber viel Holz vergeblich umbracht, und der Wiederwachs verhindert wird; So soll bey vorgemelter poen dergleichen künftighin abgestellt, und die Holz Ordnung hierunter genau beobachtet werden; Nicht weniger sollen

7.

Die Scheite nach der ordentlichen Länge, und die Schragen und Clafftern nach richtigem Maas, in der Weite und Höhe, (als worunter zeithero grosser Betrug wahrgenommen worden,) gefestiget, und wo darwieder gehandelt würde, der Verbrecher mit willkührlicher Geld- oder nach Befinden, harter Leibes-Straffe, belegen, auch zu mehrer Verhütung dieses Unterschleiff, das Kohl-Holz in den Gehauen, von jedes Orts Beamten, so von denen Stamm-Geldern mit participiret, nebst denen Forst-Bedienten mit abgepostet; Sowohl

8.

Die abgenommenen Kohl-Hölzer zuförderst verkohlet werden, ehe und bevor dergleichen frisches Holz niedergehauen, damit das alte mit den neuen zu Unseren Nachtheil nicht in die Mayler gesehet werde, bey Vermeidung Zwanzig Reichs-Thaler Straffe, so viel den Köhler betrifft; Würden aber die Forst-Bediente, oder Hammerwercks-Besitzere hierunter erweislich Theil haben, soll ieder derselben in Einhundert Thaler Straffe jedesmahl verfallen seyn.

9.

9. Soll

9.

Soll zum Mayler Deck-Holz bloßes Reißig, oder junges Deck-Holz, welches letztere jedoch höher nicht, denn drey Ellen über der Erde, von dem Anflug zu schneiden, genommen, keines weges aber die jungen Stämme zu diesem Behuff, wie zeithero unverantwortlich geschehen, abgeköpffet, sondern der Köhler, bey dessen Betret- und Überführung, jedesmahl mit Dreyßig Groschen, oder Drey tägiger Gefängnis bestraffet werden; Wie denn auch

10.

Ben denen Kohl- und Floss-Gebauen, die weiten mit den nahen Hölzern zugleich weggeschlagen, und solches unter keinerley Ursache unterlassen werden soll, damit hierunter der zeitberig erkittene Schaden und Nachtheil vermieden werden möge, So soll auch

11.

Denen Köhlern keines weges gestattet werden, selber Holz zu schlagen, und solches nach dem Augen-Maas überhaupt anzugeben, und zu verkohlen, sondern es soll dasselbe alles und jedes in richtige Schragen und Claßtern, nach der geordneten Höhe und Breite, wie auch Scheit-Länge, gesetzt, die Forst-Bediente aber den befindlichm Exces mit zu gelten schuldig seyn. Allermassen denn

12.

Jeder Hammerwercks-Besizer, zu mehrer Verhütung vorhin angemerkter Unterschleiffe, verbunden seyn soll, einen Einschläger, welcher hierzu vorm Amte verpflichtet worden, zu halten, der denn dahin zu weisen, sich der Holz-Ordnung gemäß zu bezeigen, und keinen Vortheil hierunter zu gebrauchen.

13.

Soll das Kohl-Berck den Winter über ganz nicht gestattet, sondern das Mayler-Kohlen von Maria Verkündigung an, und längstens bis den Tag Galli getrieben, und darüber bey Einhundert Thaler Straffe nicht geschritten werden; Ingleichen sollen

14.

Nach Inhalt der Holz-Ordnung und der Forst-Bedienten Bestallungen zwischen denen Förstereyen ganz kein Holz, denn nur im Nothfall, und zu Verhütung andringender Schäden, von Forst-Bedienten und Beambten zugleich gewiesen, und solches denen Unterthanen in Zeiten Fund gemacht, auch der angeregte Nothfall auff der Ober-Forst-Meistere und Beambten beyderseits pflichtmäßiges Erachten gestellt, jedoch alsobald zur Chur-Fürstl. Cammer einberichtet werden.

15.

Ist mit allem Fleiß dahin zu sehen, daß das bey denen ordentlichen Förstereyen gewiesene Holz, bey Verlust desselben, nicht über die Zeit in denen Wäldern liegen bleibe, sondern längstens von einer Försterey zur andern hinweg geschaffet werde, weil der, in der Holz-Ordnung gesetzte Vier. wöchentliche Terminus zu kurz, und denen Unterthanen bey der Herbst- und Frühlings-Feld-Arbeit nachtheilig ist; Wie dann

16.

Die Ober-Forst-Meistere, Ober- und Unter-Förstere, sowohl reitende, als Fuß-Knechte, die ihnen anvertrauten Holz-Revieren zum öftern zu bereiten, und die Gebühr Pflicht- mäßig darbey zu beobachten haben.

17.

Sollen hinkünftig keine neue Häuser zu erbauen, ohne sonderbare Anordnung, gestattet, und wenn dergleichen bewilliget würden, dieselbe nach der Holz-Ordnung de Anno 1560. und der so genannten Haupt-Resolution de Anno 1675. im untern Stockwerke mit Steinen, im andern aber mit gekleibten Wänden, und die Dachung mit Stroh (wo dasselbe vorhanden) aufgeführt, keines weges aber mit hölzernen Schrotten ferner ausgelegt, noch mit Schindeln gedecket, und derjenige, so darwieder vorsetzlich handeln wird, jedesmahl willkürlich bestraft werden; Wie denn nicht weniger hinkünftig

18.

Keine abgetriebene Gehölze und Stöcke weiter ausgerottet, und zu Räumen gemacht, sondern vielmehr der am 24. Octobris 1667. ausgelassenen Verordnung nachgegangen werden soll; Es sey denn, daß die Unterthanen ihr Eigenthum durch die alten Feld-Beete erweislich machen könnten; Wie dann

19.

Alle so genannten Spachten-Zäune, und Winkel-Hecken, keines weges ferner gestattet, sondern ordentliche Reih-Hecken gehalten, auch dieselbe zum Theil nach der Erndte hindwiederumb niedergeleget, und es bey Straffe Zwey Neuer Schock anders nicht gehalten werden soll; Desgleichen ist

20.

Das Viehen und Praachen zwar in denen alten angewiesenen und belehnten Revieren, (welche die Forst-Bediente förderlichst pflichtmäßig zu specificiren und einzusenden haben,) wie auch an denen Orten, welche Vier Jahr darauf zu Flos- und Kohl-Holz abgetrieben werden sollen, ferner fortzustellen, jedoch das geordnete Maaß, bey Straffe Drittehalb Thaler von jedem Baum, und die determinirte Riße, bey Straffe 8. Groschen von ieder übermäßigen, genau

B 2

zu

zu beobachtet, und sonst überall in ganz keine neue Revieren das Praachen und Pischen, am wenigsten aber dasselbe denen Forst-Bedienten fernerhin zugestatten; Hingegen soll denenjenigen, welche desselben zeithero als eine Ergötzlichkeit und Antheil ihrer Besoldung sich zulässig gebraucht, ein Equivalent dafür gereicht; Nicht weniger

21.

Wegen respective Abstellung und pfleglicher Gebrauchung derer Seifen-Wercke, der am 4. Decembris 1674. ergangenen Verordnung genau nachgesehen, und wenn von denen Berg-Leuten Muthung eingelegt wird, selbige zwar von denen Berg-Meistern angenommen, zuörderst aber vor der Bestätigung der Gelegenheit des Orts mit Zuziehung derer Beamten und Ober-Förstere jedes Orts besichtigt, und woserne es von ihnen allerseits denen Gehölzen, Wildbahn, Wegen, Stegen, Flöß- und Hammer Gräben unschädlich befunden würde, sodann die Seifen Arbeit, jedoch bis auf Wiederruffen, widrigen falls aber, da an solchen Wegen, Stegen, Flügeln, und sonstigen Schaden verursacht würde, die Arbeiter sofort angesetzt, zu Ersetzung des Schadens angehalten, und die Ubertreter hierüber noch willkürlich bestrafet werden; Und ob wohl

22.

Zu mehrer Beförderung und Aufnahme der lieben Bergwerge, die freye Gruben und Schacht-Hölzer an denen Orten, wo es hergebracht, noch ferner anzuweisen, So soll doch darbey aller Mißbrauch verhütet, und zu solchem Ende, sonderlich wenn alte Gebäude wieder aufgenommen werden, mittelst Auffsuchung der alten Aufstände und Nachrichten, von Unserm Ober-Berg-Amt zu Freyberg, oder Obergebürgischen Zehndner, die Beschaffenheit der Gegend, und andere zum Berg-Bau gehörige requirita gründlich untersuchet, und wenn es nicht vorträglich befunden würde, zu Ersparrung des Holzes die Gewercken oder Berg-Leute darvon abzustehen warnet, da aber gute Bergmännische Hoffnung vorhanden, die Frey- und Anweisse-Zettel, soviel die Freybergische Revier betrifft, vom Ober-Berg-Hauptmann, und im Ober-Gebürge vom Zehndner dafselbst, nach genommenen Augenschein, und gnugsamer Erwegung, unterschrieben, und jedesmahl zur Forst-Rechnung gebracht werden; Diemeil aber Uns bey solchen Berg-Hölzern zugleich Vorstellung geschehen, was gestalt bey deren Anweisung von ein und andern Forst-Bedienten bisher ziemliche affecten gebraucht, und solche entweder nicht in gehöriger Stärke, oder an sehr weit-entlegene und zur Abfuhr unbequeme Dertter verwiesen; Hingegen die, denen Berg- und Hütten-Wercken nahe gelegenen, an die Hammer-Besizere und andere Privat-Personen, denen doch weder selbige erblich eingeräumet, noch sie sonst einig Besugnis darzu hätten, verlassen worden wären, welches aber dem Berg-Bau, worvon das Ober-Gebür-

bürge die meiste Nahrung hat, zur Stopfung gereicht; Als wollen Wir dergleichen Beginnen hiermit ernstlich verbotben haben, werden auch solchen Falls auf beschehenes Klagen, die Forst-Bedienten mit Nachdruck, auch dem Befinden nach, mit Entnehmung und der Dienst-Bestallungen zu bestraffen wissen; Und nachdem

23.

Zeithero denen Wäldern und Gehölzen durch die übermäßige Viehe-Trifften, wie auch die bewilligte Sichel und Sensen insonderheit grosser Schade zugefüget worden; So soll zwar denen Forst-Bedienten diejenige Anzahl Stücke, so ihnen nach Inhalt ihrer Bestallungen, oder Unserer künftig erfolgenden Anordnungen an gewissen dem Holz-Wiederwachs und Wildbahn unschädlichen Orten zu halten, nachgelassen wird, an eigenen Vieh darcin zu treiben verstatet, darbey aber hiermit, bey Verlust des Dienstes, verbotben seyn, ganz kein Böhmisch oder ander fremdes Viehe in die Hütung zu nehmen; Desgleichen soll nach vormahliger Verordnung

Ein ganz Guth Acht Stück,

Ein halb Guth Vier Stück,

Ein Viertel Guth zwey Stück,

Ein Häufel Ein Stück, ingleichen

Ein Zechen-Hauf Ein Stück,

und also ein mehrers auch nicht, bey Verlust des Viehes, an Ziegen aber weder die Forst-Bedienten noch gesambte Unterthanen das geringste in denen Wäldern und Hölzern nicht halten, bey Straffe von jedem Stück eines Neuen Schocks; Und ob wohl in die Sichel und Sensen an unschadhaften Orten noch fernerhin zu bewilligen, So sollen dennoch von denen Ober-Forst-Meistern und Beamten die Zettel und Zeichen deshalb jährlich conjunctim ertheilet, die so genannte Dengel-Sichel aber keinesweges geduldet werden.

24.

Die sogenannten Wald-Feuere, derer sich die Holz-Schläger, Köhler und Hirten gebrauchen, diese auch in Abbrennung des alten Heyde- und Farren-Krauts, dergleichen zu unternehmen pflegen, und vielmahls grosse Feuer-Schäden verursachen, sollen bey der in der Holz-Ordnung de Anno 1560. und in dem Mandat de Anno 1670. gesetzten Geld-Buße, als zwey gute Schock, oder, nach Befinden Leibes-Straffe, verhütet, und das Abbrennen des alten Grasses und Heyde-Krauts anderer gestalt nicht, als in Besseyn der Ober- und Förstere an denen Orten, wo keine Gefahr zu besorgen, verstatet werden. Zum

25.

Soll eine jede Commun, entweder durch die Richter oder einen gewissen im Amte verpflichteten Vorsteher das geordnete jährliche Deputat-Holz, zu Verhütung alles Unterschleiffs, schlagen, und anschaffen, auch darvor die richtige Bezahlung jedesmahl durch denselben eintreiben und entrichten lassen. Dar-

Darmit auch der Holz-Mangel allermöglichst remediret werden möge, So haben

26.

Die Unterthanen, insonderheit aber die Schmiede und Schloffer, welche sich der Stein-Kohlen erholen können, dieselbe zu ihrem Bedürfnis zu gebrauchen, allermassen denenselben kein Holz noch Holz-Kohlen ferner zu überlassen; Nicht weniger sind

27.

Die übermäßigen Vogel-Gestelle einzuziehen, was aber an unschädlichen Orten bewilliget wird, dabon die Zinsen zu erhöhen und von einem grossen Vogel-Gestelle weniger nicht, denn Ein Neuschock, von einem kleinen aber 30. Gr. zu erlegen, und treulich zu berechnen; Damit auch wegen des Brenn-Holzes die Wälder und Gehölze künftig in etwas verschonet werden mögen; So sollen

28.

Die Communen und sämtliche Unterthanen im Ober-Gebürge schuldig und gehalten seyn, ausserhalb denen Städten und Dörffern, andenen Wiesen, und andern nassen und sonst bequemen Dertern Weyden und Pappeln, so viel derselben anzubringen, Inhalts der vormahls ergangenen Verordnung, zu setzen, und als ihr Eigenthum zu nutzen; Wie denn auch

29.

Zu desto besserer Besaamung und Anflug derer Wälder an statt der zeitler einzeln verschonetzen Zehen Strick Saamen-Bäume, auf gewisser Revier hinkünftig ganze Schuppen und Niegel an jungen Holze in denen Gehauen stehen bleiben, auch zu Verhütung des zeitler verführten grossen Abganges

30.

Alle Scheite mit der Sägen geschnitten, keinesweges aber mit der Art geschrotten, und die Ubertreter jedesmahl mit Einem Alten Schocke an Gelde, oder zwertägiger Gefängnis bestraffet, sowohl

31.

Forthin keine Privat-Concessionen auf gewisse Holz-Revieren gegeben, sondern dieselbe zu allgemeiner Repartition gebracht werden sollen. Und haben ferner, und zum

32.

Die Ober- und Unter-Förstere, auch reitende- und Fuß-Knechte auff die Holz-Deuben ein absonderliches pflichtmäßiges genaues Aufsehen zu tragen, die Pfände zu rechter Zeit in die Nembter zur Bestrafung einzuschicken, keinesweges aber gegen ein Accidens dieselben zu verschweigen, massen dieses letztere, wenn es gemercket wird, willkürlich gebüffet werden, von jenen aber der Anzeiger den Vierthen Theil derer dictirten Straffen sofort unweigerlich zu gewarten haben soll; Weilm auch hiernächst zum

33.

Durch die so genannten Diener-Käufe zeither nicht ein geringer Unterschleiff im Holze geschehen; Inmassen bekand, daß von ein- und andern Forst-Bedienten bey denen Förstereyen um ein geringes vor sich, sein Weib, Kinder und andere, ja wohl gar frembde verdeckte Namen eingelegtes wenige Geld, starcke Posten, worunter öfters die besten Stämme von denen Hölzern befindlich gewesen, angewiesen, solche hernach geschlagen, und mit gutem Profit verkauft, auch darmit noch viele andere Parthiereyen getrieben worden, wie denn die Erfahrung gnugsam an Tag geleyet, daß erwehnte Forst-Bediente sich des Holz-Handels öffentlich und ungescheuet bey denen March-Tagen und sonst unternommen, ihren Nutzen, andern Holz-bend-thigten zu sonderm Nachtheil, in denen gelegnen Dertern gesucht, und dadurch nicht wenig Schaden an denen Hölzern verursaget; Als wollen Wir dieses, wider ihre Bestallung laufende ungeziemende Unternehmen, hierdurch ernstlich verbothen haben, mit Verwarnung, daß derjenige, so hierinne ferner betreten würde, ohne einiges Nachsehen, denen Rechten gemäß, mit Leibes-Straffe beleet, auch ab Officio removiret werden solle. Nicht weniger hat zum

Sich geäußert, wie von ein- und andern Forst-Bedienten bey dem, denen Leuten angewiesenen Bau- und Berg-Holze, unter dem Pre-text des Abraums oder Abwipfflung, die Stämme unbilliger weise also verkürzet, daß es zum gehörigen Gebrauch untüchtig, aus solchen Wipffeln aber etliche Classern Holz geschlagen, verkauft, und das davor gelösete Geld heimlich hinter sich gezogen worden;

So wollen wir hinfort, daß solch Bau- und Berg-Holz über die Gebühr nicht abgekürzet, die Wipffeln und Aeste (wenn solche letztern anders zweyspältig sich befinden) mit zu Classern geschlagen, und auf-gesetzt, das Reiß-Holz aber Bund-weise nachm Schocke, aufs höchste, als es zugelassen, von Beambten und Förstern zugleich, und keines weges von diesen allein verkauft, das Geld davor Uns treulich be-rechnet, und bey willkührlicher Straffe es anders nicht gehalten werde. Ferner zum

Ist bey Anweisung derer Bret-Schachtel-Schindel- und Schauffel-Bäume zeither dieses wahrgenommen worden, daß ein Bret-Baum, welcher oft der Flüsse ganz nahe und bequeme gelegen, auch wohl zu drey Schragen Holz gegeben, aufs höchste pro Dreyßig Groschen verkauft, und dadurch der Nutz dem Käufer zugewendet, Unserer Cammer aber entzogen worden; Als soll daher und zu Ab-wendung solches Unterschleiffs ins künftige dergleichen Baum nach Proportion und Beschaffenheit der Größe, Länge und Stärcke, auch nach Gelegenheit des Orts, wo er stehet, und zur Abfuhr gelegen, zu verkaufen, angeschlagen, über dasjenige, was insgemein an Classer-Holze daraus zu fertigen, ein billig-mäßiges noch zugesetzt, auch hiervon zu besserer Beobachtung, ehestens ein gewisses Maas in die Aempter geliefert werden. Schlußlichen, zum

Haben Wir auch diesen Mißbrauch bey denen von Uns in ein- und andern Parthey-Sachen ertheilten Commissionen und Befichtigungen befunden, wie zeithero die sonst geordnete Auslösung wenig observiret, sondern die Partheyen mit übermäßigen grossen Speken, so sie aufwenden müssen, beschweret, auch viele Personen, welche zur Sache weder gehörig erfordert noch nöthig, darzu gezogen worden. Wollen daher solches hierdurch gleichfalls abgestellet, und daß hinfüro Unsere Land-Jägermeister auf Sechs Pferde, täglich uf jedes 1. halben Gulden, die Ober-Forstmeister auf Vier Pferde, jedes 1. halben Gulden, und die Ober- und andere Förster auf ein Pferd täglich 7. Gr. auch ein mehrers nicht an Auslösung genießen sollen; Gestalt Wir auch hiermit ernstlich verordnen, daß bey denen Förstereyen und Holzweisen zu denen erfordernden Speken, nichts von Unsern Holz-Geldern genommen, oder hierzu einige gewisse Stämme Holz deputiret und verkaufft, sondern die unumgänglichen Kosten aus des Amtes-Casse, wie vormahls bräuchlich gewesen, von Beamten, welcher die Rechnung zuführen hat, her gegeben, und pflichtmäßig berechnet, gegenfalls aber, die Contravenienten mit Entsetzung ihres Dienstes, oder anderer willkührlicher Straffe angesehen werden sollen. Daran geschicht Unser ernster Wille und zuverlässige Meynung.

Zu mehrer Urkund haben Wir Unser Cammer-Secret hierauf drucken lassen. So geschehen zu Dresden, den 10. Nov. 1698.

Egon Fürst zu Für-
stenberg.



Ludwig Gebhard Freyherr
von Horn.

Johann Wilhelm Barwasser.

Vf 2521

~~1/2~~

4°

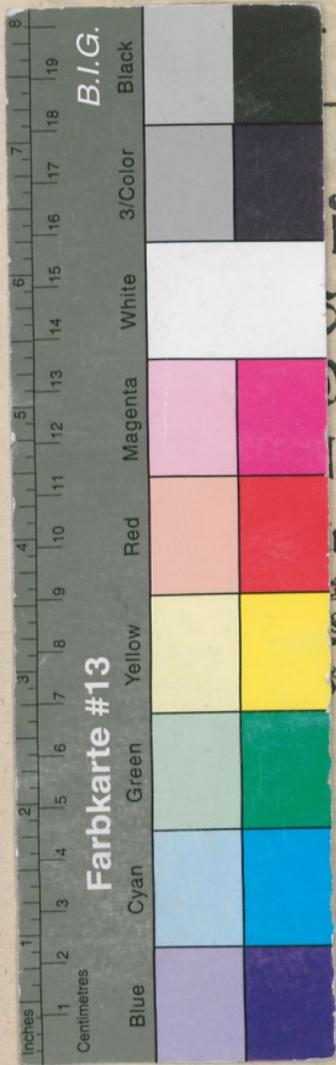
Ink.

INK

VCA7







OLUTIONES

Wegen
 derer in Forst- und
 Sachen eingerissenen
 Mißbräuche.

N O 1698.

und Churf. Sächf. Freyheit.

—————
 N E S D E N,
 Johann Niedeln, Hoff-Buchdrucker.

